

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mittel/Geschäftsjahr	2
4. Mitgliedschaft	2
<i>Mitgliederkategorien</i>	2
Arbeitsgruppen	2
Kollektiv-Mitglieder	3
BIGS-Mitglieder	3
Ehrenmitglieder	3
Aufnahme	3
Adressmaterial	3
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	3
6. Austritt und Ausschluss	3
<i>Ausschlusskompetenz des Vorstandes</i>	3
7. Organe der VSBS	3
8. Mitgliederversammlung	4
<i>Einladungsfrist</i>	4
<i>Anträge einreichen</i>	4
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4
<i>Stimmrecht</i>	5
9. Der Vorstand	5
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5
10. Die Revisionsstelle	5
11. Die Geschäftsprüfung	6
12. Die Delegiertenkonferenz	6
<i>Einladungsfrist</i>	6
<i>Anträge einreichen</i>	6
<i>Sitzverteilung/Beschlussfassung</i>	6
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	6
13. Zeichnungsberechtigung	7
14. Haftung	7
15. Auflösung der Vereinigung	7
16. Inkrafttreten	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Schweizer Bonsai- und Suiseki-Freunde“ (VSBS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schinznach Dorf/AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Die VSBS verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Sie hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse in der Bonsai- und Suiseki-Gestaltung, -haltung, -pflege, sowie -Präsentation zu erweitern und zu vertiefen. Sie fördert insbesondere die fachliche Zusammenarbeit und die Information aller Mitglieder.

Sie vertritt die Schweiz in der European Bonsai Association und in der Europäischen Suiseki Association, um auf internationaler Ebene die Verbreitung der fernöstlichen Bonsai-Idee und der Suiseki Idee zu ermöglichen und zu fördern.

Die VSBS fördert und koordiniert ferner die Tätigkeit der aus Einzel- und Ehepaar-Mitgliedern bestehenden Arbeitsgruppen (AGs), insbesondere durch angemessene finanzielle Unterstützung.

Die Vereinigung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel/Geschäftsjahr

Die VSBS verfügt zur Verfolgung ihres Zweckes über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (unterschiedlich festgesetzte Mitgliederbeiträge aus den Einzel-, Ehepaar- (eingetragene Partnerschaft), Kollektiv- und BIGS-Mitgliedschaften)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Aktiv-Mitglieder der VSBS können natürliche Personen (Einzelmitglieder, Ehepaare) oder juristische Personen (Kollektiv-Mitglieder) werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Arbeitsgruppen

AGs bestehen aus Aktiv-Mitgliedern (natürliche Personen) der VSBS.

Kollektiv-Mitglieder

Die Kollektiv-Mitglieder sind eigene juristische Personen.

BIGS-Mitglieder

BIGS Mitglieder (**B**onsai **I**nteressens **G**emeinschaft **S**chweiz) sind wirtschaftlich ausgerichtete, natürliche Personen (Einzelhandelsfirma) oder juristische Personen (AG, GmbH).

Ehrenmitglieder

Personen die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahme

Aufnahmegesuche von Einzel-, Ehepaar- (eingetragene Partnerschaft, Konkubinat), Kollektiv-, BIGS-Mitglieder und Arbeitsgruppen sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Adressmaterial

Das Adressmaterial der Vereinigung kann nicht ausgeliehen werden, ausser wenn es um die Wahrung der Mitgliederrechte geht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an das Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten gerichtet werden. Austrittsschreiben per E-Mail sind gültig. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschlusskompetenz des Vorstandes

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstössen gegen das Ziel der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an die Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Organe der VSBS

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegiertenkonferenz

- d) die Rechnungsrevision
- e) die Geschäftsprüfung

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Zeitspanne April bis September statt. Mitgliederversammlungen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

Einladungsfrist

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge einreichen

Anträge von Mitgliedern, die an einer Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachen Mehr. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine schriftliche Wahl/Abstimmung erfolgt auf Verlangen, die Zustimmung der Versammlung ist erforderlich.

Statutenänderungen (j) und Auflösungsentscheide (l) benötigen ein qualifiziertes Mehr von 2/3, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung können die Statuten abgeändert oder der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Stimmrecht

Jedes Einzel-, Kollektiv-, BIGS-Mitglied hat je eine Stimme. Ehepaar-Mitglieder (Personen lebend in eingetragener Partnerschaft, Konkubinat) haben eine Stimme. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

BIGS Mitglieder dürfen von der Mitgliederversammlung weder in das Präsidium noch in den Vorstand gewählt werden.

Aufgaben und Kompetenzen

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Fachgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und einen Budget- Vorschlag für das nächste Vereinigungsjahr vor.

Dem Vorstand stehen als Kompetenzsumme CHF 5'000.— pro Geschäftsfall zur Verfügung.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sitzungen können auch als Telefonkonferenzen (z.B. Skype-Sitzungen) abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Spesenreglement und Zusatz-Spesenreglement bilden dafür die Grundlage.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation mit der Geschäftsprüfung ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Die Geschäftsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Geschäftsprüfer welche die Arbeit des Vorstandes prüft. Die Befugnisse zur Ausführung dieser Arbeit bestehen in der Akteneinsicht, Einsicht in Mitglieder-, Lieferanten- und Partneradressen, sowie Sitzungsbesuchen. Sofern notwendig dürfen Mitglieder, Lieferanten oder Partner, unter Angabe der Gründe, kontaktiert werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation mit den Rechnungsrevisoren ist möglich.

Die Geschäftsprüfer erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

12. Die Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist ein Fachorgan der Vereinigung. Sie findet mindestens einmal pro Jahr, in der Zeitspanne Februar bis November statt.

Einladungsfrist

Zur Delegiertenkonferenz werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Delegiertenkonferenzen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

Anträge einreichen

Anträge von Delegierten, die an einer Delegiertenkonferenz zu behandeln sind, müssen spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich beim Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin, eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Der Vorstand oder 1/3 der Delegierten können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenkonferenz unter Angabe des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenkonferenz hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Sitzverteilung/Beschlussfassung

Die Delegiertensitze werden wie folgt zugeordnet:

- a) Ein Delegierter pro AG, in der Regel der AG-Leiter
- b) Ein Delegierter pro Kollektivmitglied, in der Regel der Vereinspräsident
- c) Vorstandsmitglieder sind keine Delegierten, haben aber Anwesenheitspflicht.

Die Delegiertenkonferenz fasst die Beschlüsse mit einfachen Mehr. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretungen müssen 1 Woche vor der Delegiertenkonferenz beim Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten schriftlich eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vergabe der Anlässe Swiss Bonsai Award, Swiss Suiseki Award, Swiss Bonsai Talent Contest

-
- Erstellen/Überarbeiten der dafür notwendigen Wettkampf- und Bewertungs-Reglemente
 - Ausbildung/Organisation der dafür notwendigen Juroren, Juroren-Leitung & -Sekretariat
 - Ausarbeitung von Empfehlungen für die Förderung und Verbreitung von Bonsai- und Suiseki
 - Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der AGs, Kollektiv- und BIGS-Mitglieder

Die Delegiertenkonferenz kann zur Erfüllung ihrer Arbeiten Fachgruppen einsetzen.
Die Delegiertenkonferenz wird in der Regel vom VSBS Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.

Delegierte sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

13. Zeichnungsberechtigung

Die VSBS wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift je zu zweien von Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

14. Haftung

Für die Schulden der VSBS haftet nur das Vereinigungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Alternative: Ergibt sich bei der Auflösung der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser einer gemeinnützigen Organisation in der Schweiz zu, mit ähnlicher Zielsetzung.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom Tag, Monat Jahr angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 1990 und dem genehmigten Nachtrag vom 26. Mai 1991.

Datum, Ort _____ Der Präsident _____
Der Protokollführer _____

**Fragen und Inputs zu dieser Statutenversion nimmt der Präsident
gerne bis zum 31. Januar 2021 entgegen.
Besten Dank.**